



Sitzung(en)	Termin
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	11.05.2026

**Drucksache-Nr. XIII/15 vom 17.04.2026
Amtseinführung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten**

Sachverhalt:

 Erklärung der Annahme der Wahl

Bevor die Gewählten in ihr Amt eingeführt werden können, müssen diese die Wahl in öffentlicher Sitzung annehmen.

 Amtseinführung durch den/die Vorsitzende des Kreistages

Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden gem. § 40 Abs. 1 HKO nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden des Kreistags in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt.

 Verpflichtung durch den/die Vorsitzende des Kreistages

Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden gem. § 40 Abs. 1 HKO von dem Vorsitzenden des Kreistags durch Handschlag auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

 Ernennung durch den Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Die Amtszeit der Kreisbeigeordneten beginnt gem. § 40 Abs. 2 HKO i. V. m. § 46 Abs. 2 HGO mit dem Tag der Aushändigung einer Urkunde über die Berufung in ihr Amt. Den Kreisbeigeordneten wird die Urkunde vom Landrat überreicht.

 Vereidigung und Leistung des Diensteides vor dem/der Kreistagsvorsitzenden

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben den Diensteid gem. § 47 HBG i. V. m. § 38 BeamtStG zu leisten. Der Diensteid ist vor der/dem Vorsitzenden des Kreistages abzulegen.